

Strassenkoordinaten

"Verlegter Buschhauser Weg"

Nr.	y	x
1	5573,500	77852,700
2	5570,648	77907,025
3	5610,101	77948,291
4	5638,077	77966,131
7	5695,400	78000,780
8	5675,729	78087,709
10	5578,357	77856,223
11	5570,034	77879,713
12	5583,129	77920,437
20	5568,643	77849,177
21	5565,303	77904,272
22	5567,919	77908,798
5	5649,731	77970,880
6	5668,562	77974,818



PRAAMBEL

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/5GV. NW. 2023) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 11.06.90... den Bebauungsplan Nr. 607 "Buschhauser Weg" als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 31.05.90... beigelegt.

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BauN

WA Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
Ausnahme: können zugelassen werden: Anlagen für Verwaltungen sowie Tankstellen.

WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
Zulässig sind Wohngebäude.
Außerdem sind gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, allgemein zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungszahlen (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Baugrenze § 23 BauNVO

- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- Q3** Geschößflächenzahl GFZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/§ 16 BauNVO
 - Q5** Grundflächenzahl GRZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/§ 16 BauNVO
 - II** Zahl der Vollgeschosse § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/§ 16 BauNVO, als Höchstmaß
 - O** Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/§ 22 Abs. 2 BauNVO
- Sichtfelder, sind oberhalb von 0,80 m über der Fahrbahn von Sichthindernissen freizuhalten § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB:
 Schutzzaun 1,70m über Straßenniveau
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Mischfläche
 Straßenbegrenzungslinie mit Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 Fläche für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
 Auf der Fläche unterhalb der Baumkrone sind Vorhaben unzulässig, die den Schutz- und Entwicklungsbereich des Baumes (Wurzelsystem und Krone) beeinträchtigen.
- B. Sonstige Darstellungen**
- Straßenbegleitgrün
 - Gehweg
 - Fahrbahn
 - Straßennachse
 - Sperrfläche
 - Gehweg
- Fl. 20** Flurnummer
 Flurstücksnummer
 Polygonpunkt
 Flurgrenze
- Vorhandene Grenzsteine und Flurstücksgrenzen
- Kanalschacht
- Vorhandene Wohngebäude
 Vorhandene Fabrikgebäude
- Stationierung der Straßenachse und Koordinatenpunkte mit Numerierung
- 5,5/100 Kronendurchmesser in m/Stammdurchmesser in cm
 Baum
 Inkrafttreten
- Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des beim Regierungspräsidenten durchgeführten Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- gez. Dietrich gez. Stich gez. Linnepe
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer



Stadtämter	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Anzeigeverfahren	Rechtsverbindlichkeit
61 gez. Hering	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30.07.1981.	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 26.03.1990 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 23 BauNVO am 26.03.1990 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.04.1990 bis 25.05.1990 öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan ist gem. § 11 des Baugesetzbuches angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 07.11.1990 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeiten a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 10.11.1990 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 10.11.1990 rechtsverbindlich und liegt einschließlich der Begründung zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.
62 gez. Demtröder	Lüdenscheid, 19.04.1990 Der Stadtdirektor I. A.				
63 gez. Huneke	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.				
64 gez. Woidasky	Lüdenscheid, 19.04.1990 Der Stadtdirektor I. A.	Lüdenscheid, 07.06.1990 Der Stadtdirektor I. V.	Lüdenscheid, 07.06.1990 Der Stadtdirektor I. V.	Lüdenscheid, 14.11.1990 Der Stadtdirektor I. V.	Lüdenscheid, 16.11.1990
66 gez. Neuser	gez. Demtröder Städt. Vermessungsdirektor	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Dietrich Der Bürgermeister

STADT LÜDENSCHIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 607
„Buschhauser Weg“

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt Flur: 20
 Maßstab 1:500
 Bestehend aus: 1 Blatt
 Entwurf: H. Maruska Gezeichnet: A. Maruska